

S a t z u n g
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Samtgemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 04.09.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) – beide Gesetze in der z.Z. geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 09.12.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen übertragen.

(2) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümersin ist; in diesem Fall obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der den Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlichrechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen wie Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge und Brücken. Zur Straße gehören ihre sämtlichen Bestandteile wie Fahrbahn, Geh-, Rad-, Reit- und sonstige Wege, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Durchlässe und Böschungen.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht regelt die Verordnung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Gartow.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gartow, den 10.12.1974

Samtgemeinde Gartow
(Siegel)

gez. Hennings
Samtgemeindebürgermeister

gez. Müller
stellv. Samtgemeindedirektor